



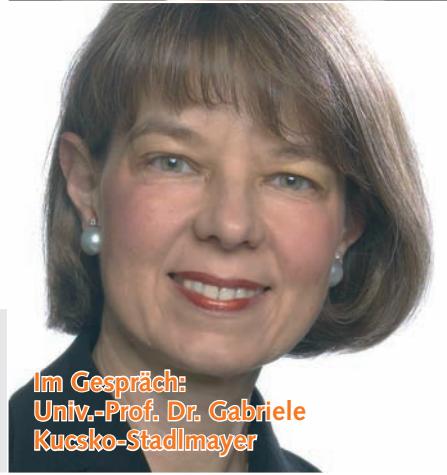
jusalumni

Magazin

03/2011



Kind im Recht





Georg Diwok, Partner
Bank- und Finanzrecht



Imke Gerdes, Partnerin
Steuerrecht



Stefan Riegler, Hiring Partner
Zivilprozesse und Schiedsverfahren

Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (m/w) gesucht

Sie möchten mit hohem Qualitätsanspruch in einem weltumspannenden Netzwerk arbeiten? Und Sie sind unternehmerisch, ausdauernd und imstande, aus komplexen Sachverhalten klare Strategien zu entwickeln?

Wenn Sie diese außergewöhnliche Persönlichkeit sind, würden wir Sie gerne kennen lernen. Denn zum weiteren Ausbau unseres **Wiener Büros** suchen wir engagierte **Rechtsanwälte** und **Rechtsanwaltsanwärter**.

In unserer Kanzlei mit einem der größten weltweiten Netzwerke agieren Sie auf höchstem Niveau. Wir binden Sie von Beginn an in die Mandatsarbeit ein und fördern Sie, früh Verantwortung zu übernehmen. Unsere maßgeschneiderten Entwicklungsprogramme helfen Ihnen, individuell, gezielt und nachhaltig zu wachsen.

Gefallen Ihnen diese Zukunftsaussichten? Dann bewerben Sie sich!

BAKER & MCKENZIE

Baker & McKenzie • Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH
Claudia Mahrer, Schottenring 25, 1010 Wien, Telefon: +43 (0) 1 24 250 462
E-Mail: claudia.mahrer@bakermckenzie.com, www.bakercareers.at

Inhalt

Mitglieder-Echo

4 Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Im Gespräch

5 Porträt.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin

6 Interview.

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer
„Die Schwierigkeit besteht darin, den Schutz wirksam zu machen.“

BVG Kinderrechte 2011

8 Halbherzig. Der Umgang der Politik mit Kinderrechten in Österreich.

9 Kinderrecht. Kinderschutz. Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Missbrauch

10 Traumatisiert. Missbrauchsfälle im Bereich der katholischen Kirche und des Landes Wien.

Familienrecht

11 Patchworkfamilien. Alltag erleichtern. Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak

13 Obsorge. Wann kommt die neue Regelung?

14 Besuchsrecht. Kein Besuchsrecht ohne Kindeswohl.

15 Illusion. „Automatische gemeinsame Obsorge“ gibt es nur in den Medien.

17 Kindesname. Unterschiedliche Regelungen für eheliche und uneheliche Kinder.

18 Ordnungsfunktion. Im Namensrecht steht der Doppelname vor der Tür.

Jugendstrafrecht

20 Leichtsinn und Mutproben. Haft als letzte Möglichkeit.

Schule

22 Pädagogik und Recht. Das Recht in der Schule wird nicht selten der Pädagogik untergeordnet.

jus-alumni Interna

21 Veranstaltungshinweise.

Juridicum intern

21 News vom Juridicum.

Liebe jus-alumni Mitglieder,
liebe Leserinnen,
liebe Leser!

Über „Kind im Recht“ – ein breites Thema – ließen sich sehr viele erstklassige Beiträge und Kommentare zusammenstellen. Wir haben unseren Fokus hauptsächlich auf einige wenige Fragen beschränkt: Ein Teil dieser Ausgabe beschäftigt sich ausführlich mit Kinderrechten und Kinderschutz (ab Seite 6), wie man den Schutz wirksam machen kann (siehe z.B. Interview mit Frau Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer), und auch mit dem BVG Kinderrechte 2011, das kontrovers diskutiert wird (Gastbeitrag von Mag. Helmut Sax auf Seite 8).

Der Abschnitt „Familienrecht“ streift die allzeit aktuelle Debatte um den Alltag von Patchworkfamilien (siehe z.B. Beitrag von Frau Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak auf Seite 11), die Obsorge und Neuigkeiten zum Namensrecht. Frau Dr. Brigitte Loderbauer, Leiterin der Staatsanwaltschaft Innsbruck und Buchautorin zum Thema Kinder- und Jugendrecht, gibt uns einen Einblick in Aktuelles zum Jugendstrafrecht (S. 20). Schließlich erfahren wir von MR Dr. Gerhard Münster, der die Abteilung „Legistik–Bildung“ im BMUKK leitet, dass das Recht in der Schule nicht selten der Pädagogik untergeordnet wird, jedoch zunehmend an Bedeutung gewinnt (S. 22).

Für das Porträt stand uns diesmal Frau Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin zur Verfügung, die sich schwerpunktmäßig mit Gewalt in der Familie und Gewaltprävention auseinandersetzt.

Und zuletzt noch der Ausblick auf das nächste Heft: In der vierten Ausgabe dieses Jahres werden wir uns mit dem Thema „Recht und Gesundheit“ befassen.

Wir hoffen, dass wieder viel Interessantes für Sie dabei ist und wünschen Ihnen einen guten Start in das vierte Quartal des Jahres 2011!



Foto: Kurt Albrechtshofer



Foto: Wilke

Mag. Manuela Taschlmaier
Chefredaktion

Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by

Impressum

Medieninhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA, AbonnentenService: Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, Herausgeber: jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, Chefredaktion: Mag. Manuela Taschlmaier, manuela.taschlmaier@lexisnexis.at; Erscheinungsweise: 4x jährlich, Anzeigen: Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, Layout & Gestaltung: Robert Schlenz, Druck: Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2010: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. Grundlegende Richtung: das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristinnen und Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristinnen und Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfotos: LexisNexis, Fotos: LexisNexis, fotalia, shotshop, www.flickr.com.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Abgerundete Darstellung vielfältiger Themen

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Von den jüngeren Ausgaben des jus-alumni Magazins hat mir das Heft zum 200-jährigen Jubiläum des ABGB besonders gut gefallen. Es bot eine abgerundete Darstellung dieses Themas aus berufenem Munde. Je mehr Abstand ich zum Jus-Studium habe, umso entspannter sehe ich auch ein Thema wie das ABGB. Im Studium war die Prüfung „Bürgerliches Recht“ eines der großen „Gespenster“ – dies obwohl ich sie gleich beim ersten Antritt bestanden habe. Die ABGB-Ausgabe ermöglichte mir nun ein Auffrischen von verschüttetem Wissen. Ich unterrichte zwar Völkerrecht, aber mit dem Bürgerlichen Recht habe ich in meinem juristischen Alltag wenig zu tun. Das Heft war für mich Anlass, die Ausstellung im Österreichischen Staatsarchiv zu besuchen. Ich denke, grundsätzlich wurde der Thematik

„200 Jahre ABGB“ in Österreich nicht allzu viel Zeit gewidmet, was sehr bedauerlich ist. Fruchtbare Impulse dieser Art und die Möglichkeit zur Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen der anderen Fachbereiche haben mich bewogen, bei jus-alumni Mitglied zu werden.

Sie sind eine bekannte Nahost-Expertin. Warum haben Sie sich auf dieses Gebiet spezialisiert?

Neben Jus habe ich Arabistik studiert. Dafür habe ich mich bereits seit meinem 16. Lebensjahr interessiert. Ich habe während des Studiums sehr viel Zeit im Nahen Osten verbracht, unter anderem als Krankenpflegerin und in einer Bank. Damals war ich sehr idealistisch und wollte „Frieden im Nahen Osten“ schaffen, denn dieser Konflikt bewegte mich sehr. Heute weiß ich, dass ich mich früher wahrscheinlich zu stark engagiert und den Libanonkrieg fälschlicher-

weise zur eigenen Sache erklärt habe. Jedes Volk muss in seinem eigenen Hinterhof selbst kehren.

Nach Studienabschluss war ich viele Jahre im diplomatischen Dienst tätig. Seit elf Jahren bin ich ausschließlich freiberuflich als Analystin, freie Journalistin und Buchautorin tätig. Zudem unterrichte ich an der Diplomatischen Akademie, sowie häufig für Militärs. Meine Tätigkeit führt mich auch ins Ausland, beispielsweise nach Slowenien oder an die Universität St. Joseph in Beirut.



Die Juristin und ehemalige Diplomatin **Dr. Karin Kneissl** ist freiberufliche Analystin, Journalistin und Autorin.
karin@kkneissl.com

Ähnliche Erfahrungen verbinden

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Mir gefällt die Idee eines viele Jahrgänge umfassenden Netzwerks von Personen, die während eines Lebensabschnittes ähnliche Erfahrungen gemacht haben. jus-alumni füllt ein jahrelanges Vakuum; nun ist es leichter, herauszufinden, was ältere und jüngere Kolleginnen und Kollegen aus dem Wissen, das sie an der juridischen Fakultät erworben haben, machen.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Nach dem Studium trat ich ins Außenministerium ein und nahm in weiterer Folge u.a. an den Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes teil.

Der 11. September veränderte meine berufliche Laufbahn schlagartig: Ich wurde zum ersten Sprecher der Expertengruppe des Counter-Terrorism Committee des UN-Weltsicherheitsrates. Ab 2003 war ich am Aufbau der Terrorismuspräventionsabteilung im United Nations Office on Drugs and Crime beteiligt. Es folgten zahlreiche Einsätze auf allen Kontinenten, z.B. in Algerien, Pakistan, Peru und Saudi-Arabien, wo ich u.a. Kurse für Richter und Staatsanwälte leitete. Auch an der legislativen Umsetzung der völkerrechtlichen Anti-Terror-Verträge wirkte ich mit – etwa in Afghanistan.

Alljährlich unterrichte ich an der Internationalen Nuklearrechtsschule in Montpellier. Auch für das Wiener Strafrechtsinstitut habe ich Vorlesungen gehalten und bin Autor der Webseite www.voelkerrecht.net. In der UNO wurde ich mit dem Thema

des Whistleblowings, also dem Aufzeigen von Missständen durch Mitarbeiter/innen, konfrontiert. 2005 wurden innerhalb der UN Schutzregelungen für Whistleblower erlassen. Solche Regelungen fehlen hierzulande, weswegen ich mit einigen Gleichgesinnten den Verein Whistleblowing Austria (www.whistleblowing.at), der sich für die Erlassung von Whistleblower Schutzgesetzen in Österreich einsetzt, gegründet habe.



Dr. Walter Gehr ist Rechtsexperte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung – UNODC.
walter@gehr.net

„Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^{ra} Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin im Porträt

Katharina Beclin, selbst Mutter einer zehnjährigen Tochter, ist Verfechterin der Einführung eines zweiten verpflichtenden Kindergartenjahrs. „Gewisse Grundfertigkeiten sollte jedes Kind beherrschen, bevor es in die Schule eintritt, beispielsweise, wie man einen Bleistift hält“, sagt sie und ergänzt: „Vor allem Einzelkinder können im Kindergarten auch soziale Interaktion lernen.“

Ein weiteres Anliegen sind der Assistenzprofessorin für Kriminologie verpflichtende Elternschulen. Ähnlich dem Modell des Mutter-Kind-Passes sollte auch eine gewisse Anzahl von Kursen verpflichtend sein, in denen Eltern über mögliche Erziehungsprobleme informiert werden. Information kann präventiv wirken. „Wenn Eltern wissen, dass ein bestimmtes Problem in vielen Familien irgendwann einmal vorkommt, dann schmeißen sie vielleicht nicht so schnell die Nerven weg oder reagieren unter Umständen gewalttätig, weil sie nur die negativen Vorbilder der eigenen Eltern haben und keine Hilfe von außen“, so Beclin. Es gäbe zwar heute bereits eine große Bandbreite ausgezeichneter Angebote, die jedoch – vermutlich aus Schwellenangst oder falsch verstandener Scham – kaum genutzt würden.

Die „gesunde Watsche“ hat noch genug Anhänger

Das elterliche Züchtigungsrecht wurde zwar vor mehr als 20 Jahren (1989) abgeschafft, die „gesunde Watsche“ hat dennoch ihre Anhänger. Eine wichtige Wende brachte das Gewaltschutzgesetz 1997. „Wenn man bedenkt, dass Frauen bis dahin bestenfalls ins Frauenhaus flüchten konnten und der gewalttätige Mann in der Wohnung blieb, so ist die Möglichkeit der Wegweisung schon ein gewaltiger Fortschritt“, meint Beclin.

Prävention von Gewalt in der Familie bezeichnet Beclin als ihr zentrales Anliegen. Aktuell wirkt sie beratend bei einer Studie unter der Leitung von Ass.-Prof.in Dr. in Sabine Völkl-Kernstock von der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit. Dabei wird analysiert, wie Kindesmissbrauchsfälle strafrechtlich abgehandelt werden. Eine der

Forschungsfragen ist, ob und in welchem Ausmaß im Verfahren auf die Aussagen der Kinder vertraut wird und inwiefern das Alter der Kinder hierbei eine Rolle spielt. Beclin: „Auch bei Kindern, die normal aussagefähig sind, besteht eine – meiner Meinung nach unberechtigte – Angst der Richterinnen und Richter, alleine auf die Aussage des Kindes zu vertrauen. Der Grundsatz ‚Im Zweifel für den Angeklagten‘ ist von zentraler Bedeutung. Jedoch beobachte ich, dass er in der Praxis gerade bei Sexualdelikten stark in die Gegenrichtung überzogen wird, sodass eine Verurteilung ohne Geständnis praktisch unmöglich zu sein scheint.“ Noch wichtiger als die strafrechtliche Ahndung sei aber jedenfalls, die Übergriffe zu beenden und dem Kind und dem Täter eine Therapie zu ermöglichen.

Die beschriebene Problematik, Kinder zu wenig ernst zu nehmen, reicht auch in die Sorgerechtsdebatte hinein. „Vereine für Väterrechte und Frauenorganisationen bekämpfen sich zurzeit nur auf einer Ebene, wo es hauptsächlich um Frauen- gegen Männerinteressen geht. Wieder bleibt das Kind auf der Strecke“, sagt Beclin. Die Expertin glaubt nicht, dass jemand, der die Mutter seiner Kinder schlägt, trotzdem ein guter Vater sein kann. „Das stimmt schon deshalb nicht, weil das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter genauso traumatisiert, wie wenn man selbst geschlagen wird.“ Daher fordert sie verpflichtende Psychotherapie für gewalttätige Elternteile und eine deutliche Erweiterung der Möglichkeiten von Besuchsbegleitung. „Davon ausgehend, dass jede fünfte Frau Gewalt in der Familie erleidet, müssen wir die neue gesetzliche Regelung an diese rund 20% von Problemfamilien anpassen. Die meisten brauchen im Grunde kein Gesetz, da sie selbst eine friedliche Regelung finden.“ Ein Aufkroyieren der gemeinsamen Obsorge sei ihrer Meinung nach jedenfalls der falsche Weg.

Gute Sozialpolitik ist zentral

Katharina Beclin betrachtet aber auch die andere Seite der Medaille: „Es ist leider schwierig zu vermitteln, dass man vielen Menschen, die in Haft sitzen, streng genom-

men keinen Vorwurf machen kann. Die Ursachen ihrer problematischen Entwicklung liegen häufig in der frühen Kindheit und im sozialen Umfeld. Je früher unterstützend interveniert wird, umso größer ist der Erfolg. Deswegen liegt mein Arbeitsschwerpunkt auf dem Gebiet der Prävention.“

„Wenn früh angesetzt wird, vor allem bei Kleinkindern, dann ist noch ihr gesamtes Potenzial vorhanden. Um ihnen zu helfen, muss man den Eltern helfen. Und dies ist die Begründung für meine Forderung nach verpflichtenden Elternschulen. Schon Franz von Liszt, der von 1898 bis 1917 Professor für Strafrecht und Völkerrecht an der Berliner Universität war, sagte: ‚Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik‘. Daher muss man vor allem im Bildungsbereich fördern.“ Katharina Beclin meint, dass auch in Österreich der Bildungszugang für Menschen, die extrem benachteiligt sind, sehr schwierig ist. „Wenn jemand mit 13 oder 14 die Schule abbricht und Analphabet ist, so findet er hier wenig, was ihn auffängt.“

Als Modell nennt Katharina Beclin die Ross Tensta Highschool in Stockholm. Junge Erwachsene haben die Möglichkeit, dort ihren Tag zu verbringen. Dieser beginnt mit dem gemeinsamen Frühstück. Danach gibt es Freizeit- und Bildungsangebote. Man kann zwischen vier Fächern auswählen, in denen man sich freiwillig einen Grundstock von Allgemeinwissen aneignen kann. „Es wäre großartig, ein ähnliches Modell auch in Wien anzubieten. Ich vermute, dass das Alphabetisierungsangebot der Volkshochschulen dafür ausbaufähig wäre“, meint Beclin.



Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^{ra}
Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin
ist Professorin für
Strafrecht und Krimi-
nologie an der Uni-
versität Wien.



„Die Schwierigkeit besteht darin, den Schutz wirksam zu machen.“

**Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer im Gespräch mit jus-alumni
Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar über „Kind im Recht“.**

Frau Professorin Kucsko-Stadlmayer, Kritiker können der Behauptung, dass sich alle basalen Rechte der UN-Kinderrechtskonvention in den 8 Artikeln des „Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern“ befinden, nicht zustimmen. Haben die Kritiker Recht?

Kucsko-Stadlmayer: Dieses BVG kam unter ungünstigen politischen Bedingungen zustande. 2009 war ein gleichartiges Projekt an einer „Verfassungsblockade“ der Opposition gescheitert. Nach der im Herbst 2010 in den Medien aufgeflammt Diskussion um die Abschiebung einer Flüchtlingsfamilie nahm die Regierung einen neuen Anlauf. Da die Grünen die Vorlage zur Gänze ablehnten, bemühte man sich um FPÖ und BZÖ, mit deren Stimmen die Zweidrittelmehrheit dann schließlich zustande kam. So hat sich eine wichtige politische Richtung leider kaum an der inhaltlichen Diskussion beteiligt.

Inhaltlich kann man einiges gegen dieses BVG einwenden. Von einer fehlenden Verankerung „basaler Rechte“ der KRK würde ich aber nicht sprechen. Zwar kommt nur ein Teil der Konvention im neuen BVG vor. Man muss aber ehrlich fragen, was Rechte auf „Ruhe und Frieden“, auf „Spiel“, „Freizeit“ und „Erholung“ oder auf „freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ gebracht hätten. Kritisch würde ich eher anmerken, dass die Umsetzung

der KRK wenig konkret war. Ein paar wichtige Punkte wurden aber immerhin umgesetzt. Außerdem hat das BVG für alle Rechtsbereiche Signalwirkung.

Warum wurde nicht die gesamte UN-Konvention in Verfassungsrang gehoben?

Verfassungsrechtlich normiert die Konvention für Österreich nichts grundsätzlich Neues. Unsere traditionellen Grund- und Freiheitsrechte stehen allen Menschen zu. Dazu gehören selbstverständlich auch Kinder. Ihre Rechte sind auch seit jeher beim Verfassungsgerichtshof durchsetzbar. Dieser hatte immer wieder über Beschwerden von Kindern zu entscheiden. Ein Verfassungsrang der Konvention hätte diesbezüglich nichts verbessert.

Jedenfalls hätte die Hebung der gesamten KRK in Verfassungsrang enorme Interpretationsprobleme verursacht. Die Konvention hat 54 Artikel, ist kompliziert formuliert und passt weder sprachlich noch systematisch in die österreichische Verfassungsordnung. In vieler Hinsicht wäre das Verhältnis zwischen ihr und den österreichischen Grundrechtskatalogen unklar gewesen. Aus gutem Grund hat das Parlament die Konvention ja bei ihrer Genehmigung im Jahr 1992 auch mit Erfüllungsvorbehalt ausgestattet: Das heißt, dass sie nicht unmittelbar anwendbar und erst durch konkrete Gesetze umzusetzen ist. Dies brächte den Kindern in Österreich wesentlich mehr als der Verfassungsrang der Konvention.

Was halten Sie von Forderungen, etwa folgen-

de Kinderrechte aufzunehmen: das Recht auf Gesundheit, Bildung, materielle Absicherung, Freizeit, Recht auf Schutz vor Kinderhandel, Ausbeutung und das allgemeine Diskriminierungsverbot?

Hier muss man differenzieren. Diskriminierungsverbote enthält die österreichische Verfassung schon seit Langem. Wenn in der Praxis Diskriminierungen vorkommen, so hat dies nichts mit Mängeln dieser Bestimmungen, sondern mit fehlendem Problembeusstsein zu tun. Das Gleiche gilt für das Recht auf Bildung, das ohnedies in Art 2 des 1. ZP zur EMRK verankert ist.

Die Rechte auf Gesundheit und materielle Absicherung sind sogenannte „soziale Grundrechte“. Damit gehören sie zu einer neuen Generation von Grundrechten, wie sie zwar die EU-Grundrechtecharta, die österreichischen Gesetze aber noch nicht kennen. Es fragt sich, welchen normativen Wert solche Grundrechte überhaupt haben sollen. „Gesundheit“ kann man ja nicht einfach vor dem Verfassungsgerichtshof einklagen. Leider ist die verfassungspolitische Diskussion darüber ins Stocken geraten. Eine unreflektierte, nicht diskutierte Verankerung solcher Rechte allein für Kinder hätte aber nichts gebracht.

Grundrechte auf Freizeit, auf Schutz vor Kinderhandel und Ausbeutung wären bloße „Verfassungslyrik“ gewesen. Ohne konkrete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung sind sie sinnlos. Die Schwierigkeit besteht darin, den Schutz wirksam zu machen. Dies muss man im Detail

diskutieren, und es kostet auch Geld. Die Rechte nur zu deklamieren, täuscht politische Aktivität vor, die Kindern nichts hilft.

Das Kindeswohl ist ein Grundrecht und Grundprinzip der UN-KRK. Artikel 7 des Bundesverfassungsgesetzes beinhaltet einen Gesetzesvorbehalt, in dem durch allgemeine und unbestimmte Erläuterungen Einschränkungen der Kinderrechte zulässig bzw. möglich sind. Warum?

Das Kindeswohl ist kein eigenes Grundrecht, aber – laut KRK – ein immer „vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt“. Damit soll – auch bei Anwendung schon bestehender Gesetze – dem Blickwinkel des Kindes mehr Augenmerk geschenkt werden. Dies ist eine bemerkenswerte Verbesserung der Rechtslage. Der Gesetzesvorbehalt schadet dem nicht.

Gesetzesvorbehalte in Grundrechten entsprechen durchaus internationalen Standards. Sogar die UN-Konvention selbst enthält mehrere solche Vorbehalte. Das Kindeswohl ist ja nie der einzige Gesichtspunkt, und man kann andere, entgegenstehende Interessen nicht völlig negieren. So kann nicht jede Abschiebung von Familien schon deshalb unzulässig sein, weil die Kinder hier besser versorgt sind als in der Heimat.

Der Gesetzesvorbehalt bedeutet auch nicht, dass deshalb jede das Kindeswohl beeinträchtigende Maßnahme zulässig ist. Immer muss vorher eine Interessenabwägung erfolgen und muss die Maßnahme „verhältnismäßig“ sein. Im Beispiel der Abschiebung bedeutet dies: Sie muss notwendig sein und nach Art und Umständen in der gelindesten möglichen Form stattfinden. Dies etwa in der Weise, dass die Beamten civil gekleidet sind, kleine Kinder ihr Spielzeug dabei haben können, bei den Eltern bleiben dürfen und den Zwangscharakter möglichst nicht merken. Jedes Detail des Abschiebevorgangs ist also unter Berücksichtigung des Kindeswohls professionell und human abzuwickeln.

Ihre Meinung zur Kritik, dass die mit dem Fremdengesetz 1992 eingeführte „Sonderbestimmung für Jugendliche“ (jetzt § 12 FPG), wonach die volle Handlungsfähigkeit bei minderjährigen Fremden auf 16 Jahre herabgesetzt wurde, in deutlichem Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention steht, minderjährige Fremde dadurch diskriminiert werden und schlechtergestellt sind?

Auch ich sehe die Regelung als problematisch an. Der Menschenrechtsbeirat hat sie bereits mehrfach kritisiert. Fraglich ist schon



wirklich eintreten, kann man also noch nicht beurteilen. Jedenfalls haben die neuen Regelungen Potenzial, die genannten Bereiche schrittweise zu verändern. Bei der Obsorge steht Österreich auch unter internationalem Druck: Laut EGMR-Urteil im Fall „Sporer“ vom Februar eröffnet unsere Rechtslage zu wenig Spielraum für die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Ermöglichung des Kontakts zu beiden Elternteilen. Hier ist die innenpolitische Diskussion aber noch im Gange. Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist in den entscheidenden Punkten Länderkompetenz.

Welche Schritte müssen nun dem Verfassungsrecht folgen?

Alle maßgeblichen Gesetze, aber auch die Verwaltungspraxis sind daraufhin zu durchforsten, ob im Lichte des neuen BVG Änderungen geboten sind. Neben Obsorge und Jugendwohlfahrt betrifft dies etwa auch das Fremdenrecht. Der Menschenrechtsbeirat ist etwa gerade dabei, einen Maßnahmenkatalog für den Umgang mit minderjährigen Fremden zu konzipieren.

Wie ist Ihre Meinung zum Entschließungsantrag betreffend pflegende Kinder und Jugendliche (1559/A(E)), der am 18. 5. 2011 von mehreren Abgeordneten im Parlament eingebracht wurde und der auch vom Ausschuss für Arbeit und Soziales unterstützt wird?

Dieser Entschließungsantrag ist sehr zu begrüßen – er ist im Nationalrat am 8. Juli 2011 auch einstimmig beschlossen worden. Es geht um die Problematik pflegender Angehöriger, die unter 18 Jahre alt sind. Sie sind mehrfach belastet, weil sie die Rolle eines durch Krankheit ausfallenden Elternteils übernehmen, sie sich um dessen Gesundheitszustand ständig sorgen müssen und ihr Familienalltag von Pflichten bestimmt ist. In Österreich wissen wir noch viel zu wenig darüber. Man schätzt aber, dass ca. 25.000 Kinder davon betroffen sind. Vielen Dank für Ihr Interesse an diesen wichtigen Fragen!

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer ist seit 2008 Stv. Vorständin des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

Mitglieder des Verfassungsausschusses zeigten sich überzeugt davon, dass dieses neue Bundesverfassungsgesetz Auswirkungen auf einfachgesetzliche Regelungen haben wird, wie zum Beispiel auf die Jugendwohlfahrt oder auch auf Obsorgeregelungen im ABGB. Gibt ihnen die Praxis Recht?

Das BVG ist erst seit ca. sieben Monaten in Kraft. Ob die prognostizierten Änderungen

Kinderrechte „vollinhaltlich umgesetzt“?

Entstehungsgeschichte und Inhalt des BVG Kinderrechte 2011 zeigen einen ambivalenten, halbherzigen Umgang der Politik mit Kinderrechten in Österreich auf, meint Mag. Helmut Sax vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte.

Am 20. Jänner 2011 war es also soweit: der Nationalrat beschloss das „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ (BGBl I 2011/4), mit den Stimmen aller Parlamentsparteien mit Ausnahme der Grünen. Aussagen der Regierungsparteien aus jenen Tagen reichten von „erfreulichem“ Schritt über „Meilenstein“ bis zu „historischem Tag“, gekrönt von „Kinderrechtecharta in Österreich vollinhaltlich umgesetzt“. Das damit gemeinte „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ aus dem Jahr 1989 ist derlei Erklärungen und Vergleiche gewohnt: Kein anderer Menschenrechtsvertrag seit Gründung der Vereinten Nationen (VN) fand bislang eine so große Anhängerschar unter den Regierungen wie die Kinderrechtskonvention (KRK) mit mittlerweile 193 Vertragsstaaten. Dennoch wird gerade im Kinderrechtsbereich die immense Lücke zwischen Kindeswohl-Rhetorik und tatsächlicher Prioritätensetzung besonders deutlich, ange-sichts von nach VN-Schätzungen weltweit ca. 275 Millionen von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen; von Männern, die ins Ausland reisen, nur um dort hierzulande verbotenen Sex mit Minderjährigen zu haben; oder von einer Arbeitsmarktpolitik in Europa, die es zulässt, dass in 17 (!) EU-Staaten die Jugendarbeitslosigkeit zwischen 20 und 42 % liegt?

Kinderrechte sind tatsächlich „anspruchsvoll“ – die Kinderrechtskonvention formuliert internationale Standards, die anerkennen, dass Kinder und Jugendliche ebenso eigenständige Träger grundlegender Menschenrechte sind wie Erwachsene – zu Hause, in der Schule, als Flüchtlinge, im Jugendstrafvollzug. Der VN-Kinderrechtsausschuss als Vertragsüberwachungsorgan zur KRK hat dabei das Recht des Kindes auf Leben, das Verbot jeglicher Diskriminierung, die Partizipation von Kindern an Entscheidungsprozessen und die prioritäre Orientierung am Kindeswohl bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen zu den vier Leitgrundsätzen der Kinderrechte erklärt. Diese Standards sind als Rechte konzipiert, müssen also für jedes Kind durchsetzbar gestaltet werden.

Daraus sollte deutlich werden, welch umfas-

senden Umsetzungsauftrag Staaten mit der Ratifikation dieser Konvention übernommen haben. Wobei „Umsetzung“ im Sinne der KRK nicht nur Rechtsreformen meint, sondern „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung“ dieser Rechte (Art 4), also alle dem Staat insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich Strategieentwicklung, entsprechenden Budget-prioritäten, Kinderrechtsforschung und Daten-erhebung und Kinderrechtsbildung an Schulen. Kein Land der Welt kann für sich glaubhaft in Anspruch nehmen, diesen Zustand bereits sofort und umfassend hergestellt zu haben. Entscheidend ist vielmehr die – nachprüfbar gestaltete – Absicht, diese Ziele so rasch und konsequent wie möglich zu erreichen.

Was lange währt, wird nicht jedenfalls gut...

Vor diesem Hintergrund lässt sich am Beispiel des BVG Kinderrechte 2011 leider nur ein ernüchternd zwiespältiger Befund zum Umgang mit Kinderrechten, insb. zur Verankerung in der Bundesverfassung in Österreich ableiten. Zunächst wurde die Kinderrechtskonvention 1992 nur ohne Verfassungsrang und unter Erfüllungsvorbehalt ratifiziert, ihr damit gleich zu Beginn rechtliche Bedeutung für die Praxis abgesprochen. Eine Entschließung des Nationalrats im Jahr 1994, die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten zumindest zu prüfen, setzte dann doch eine politische Debatte in Gang. „Kinderrechte in die Verfassung!“ wurde zur Kernforderung der größten landesweiten Kinderrechtsplattform, dem Netzwerk Kinderrechte Österreich, welchem auch das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte angehört und das selbst 1998 eine umfassende Studie zum Reformbedarf bezüglich Rechtsstatus der KRK vorgelegt hat. Nicht zuletzt angesichts der Entwicklungen auf EU-Ebene (EU-Grundrechtecharta 2000) unternahm man sodann auch im Österreich-Konvent den Versuch einer neuen Grundrechtskodifizierung, einschließlich von Kinderrechten. Dieser Gesamtkatalog scheiterte nach 2005 politisch aber ebenso, wie ein erster Antrag der Regierungsparteien auf ein Rumpf-Kinderrechte-BVG im Dezember 2009. Dieses sollte nur einige wenige – immerhin grundlegende – Kinderrechte beinhalten, während andere wesentliche KRK-Garantien zB zu Gesundheit, Armutsbekämpfung, Bildung und Kinderflüchtlingen nicht übernommen wurden. Außerdem fügte man einen – in der KRK an jenen Stellen bewusst nicht vorgesehnen – Gesetzesvorbehalt ausgerechnet zu den Grundsatzbestimmungen der KRK (insb. Kin-

deswohl, Partizipation) hinzu, sodass der – aus KRK-Sicht falsche – Eindruck entstehen könnte, zB die Kindeswohlprüfung müsste gegebenenfalls bestimmten öffentlichen Interessen weichen. Und anstelle einer fundierten öffentlichen Debatte brachten die Regierungsparteien noch 2009 einen zweiten, identen Antrag ein, der erst eine Woche vor Beschlussfassung im Jänner 2011 einem ExpertInnenhearing im Verfassungsausschuss unterzogen wurde. Diese Vorgehensweise ist auch insofern bedauerlich, da eine frühere, grundsätzlichere Diskussion mit einigen Missverständnissen und geradezu Mythenbildungen rund um die KRK hätte aufräumen können, wie sie dann im Jänner 2011 von der Politik teilweise zu vernehmen waren (von Polemiken gegen islamisches Recht bis zur angeblichen Verschlechterung österreichischer Standards durch die KRK).

2012 wird die Bundesregierung vor dem VN-Kinderrechtsausschuss in Genf im Rahmen einer Berichtsprüfung Rechenschaft zu ihrer KRK-Umsetzung ablegen müssen. Mehr Resourcen für die Jugendwohlfahrt als zentralem kinderrechtlichem Akteur, verstärkte Gewaltprävention, radikaler Kurswechsel im Umgang mit Kinderflüchtlingen, Kindergesundheitsvorsorge und ausreichend Therapieplätze, Familienarmutsbekämpfung, Bildungsreform, umfassende Einbeziehung junger Menschen in Entscheidungsprozesse sind dabei nur einige der aktuellen kinderrechtlichen Herausforderungen. Das BVG Kinderrechte selbst kennzeichnen selektive Rechteauswahl, Vorbehalte und jegliches Fehlen flankierender Maßnahmen, was Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erwachsene von diesem neuen Instrument überhaupt erwarten können. Auch abseits voreiliger „Ist erfüllt“-Vollzugs-meldungen wurde damit die Chance für eine umfassende verfassungsrechtliche Grundlage einer modernen Kinderrechtspolitik in Österreich vorerst klar verspielt.



Foto: privat

Mag. Helmut Sax ist Teamleiter am Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, zuständig für die Bereiche Kinderrechte, Frauenrechte und Menschenhandel. Außerdem seit 2011 Mitglied der ExpertInnengruppe des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Kinderrecht – Kinderschutz

Beim Kinderschutz liegt vieles leider noch immer im Argen – obwohl es seit 22 Jahren auch gesetzlich verboten ist, Gewalt in der Erziehung anzuwenden, haben Erniedrigungen sowie physische und psychische Gewalt noch immer Platz in den Wohnzimmern.

Die Zahlen sind erschreckend: Die Hälfte aller österreichischen Eltern hält es für richtig, ihre Kinder mit einer Ohrfeige zu bestrafen und setzen das auch in die Tat um. Für rund zwei Drittel der Erwachsenen gehört der Klaps auf den Po zum gängigen Erziehungsrepertoire, und nur knapp 30 Prozent schaffen es, ihre Kinder völlig gewaltfrei zu erziehen. Diese Tatsachen gehen aus einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend hervor, die 2009 anlässlich der 20-jährigen gesetzlichen Verankerung des Gewaltverbots in Österreich erstellt wurde. Dass Kinder gleichberechtigte Individuen sind und ein Recht auf Schutz, Gesundheit, Freizeit und Mitsprache haben, sickert nur sehr langsam bis in die Köpfe der Erwachsenen durch.

Das spiegelt sich auch im 6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich wider, der Anfang dieses Jahres erschienen ist. Dabei wurden rund 900 Kinder und Jugendliche zwischen elf und 18 Jahren zur Situation in ihren Familien befragt. Nur 55 Prozent von ihnen gaben an, sich zu Hause sicher und geborgen zu fühlen. Knapp 41 Prozent der Jugendlichen sagen, dass ihre Eltern Verständnis für ihre Probleme aufbringen. Und nur in 34,8 Prozent der Familien halten es die Eltern für nötig, sich bei den Kindern zu entschuldigen, wenn sie diese ungerecht behandelt haben. Der Satz „Ich halte es zu Hause nicht

mehr aus!“, den wir in der Kinder- und Jugendanwaltschaft oft zu hören bekommen, trifft auf viel zu viele junge Menschen in diesem Land zu. Die Ressourcen in den Familien werden weniger, die gemeinsame Zeit und das aufeinander Ein gehen nimmt ab. Für Konflikte werden selten eigene Lösungen gesucht, was auch daran liegt, dass die Eltern stark unter Druck stehen. Wenn es dann zur Trennung oder Scheidung kommt – im Vorjahr lag die Scheidungsrate bei 43 Prozent – droht die familiäre Situation zu eskalieren. Wir erleben oft, dass das betroffene Kind dabei von seinen Eltern als Schachfigur im Kampf gegen den jeweils anderen missbraucht wird. Und meist wird vergessen, dass es auch Gewalt am Kind ist, wenn es die Gefechte der Eltern miterleben muss. Um die Kinder davor zu schützen, muss den Eltern im Streitfall Hilfe angeboten werden, die ein Gericht aber nicht leisten kann.

Unabhängige Clearingstelle

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert daher eine unabhängige Clearingstelle, in der ein multiprofessionelles Team gemeinsam mit den Eltern Lösungen erarbeitet, die etwa auch das Einsetzen eines Kinderbeistandes beinhalten können. Dieser fungiert als Sprachrohr und Beschützer für die involvierten Kinder. Kinder sind das schwächste Glied in unserer Gesellschaft und werden mit ihren Wünschen und Sorgen kaum wahrgenommen. Das zeigt sich auch bei der oberflächlichen Verankerung der Kinderrechte in der Bundesverfassung, die im Jänner dieses Jahres vollzogen wurde. Die Bereiche Gesundheit, Bildung und Freizeit wurden dabei völlig ausgeklammert, um sie vor Gericht nicht einklagbar zu machen. Die Spitze des Eisbergs ist aber Artikel 7 des Gesetzes, der es jederzeit ermöglicht, viele Kinderrechte im Einzelfall wie-

der aufzuheben. Etwa wenn es darum geht, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schubhaft landen. Dabei wird deutlich, welchen Stellenwert Kinder und Jugendliche hierzulande haben. Es muss die vorrangige Aufgabe der politischen Akteure sein, ihre Verantwortung für den Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung, existenzieller oder psychischer Not wahrzunehmen. Da die geltenden Gesetze dafür nicht ausreichen, fordern die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bereits schon seit Langem die Weiterentwicklung der Qualität in der Jugendwohlfahrt, eine kind- und jugendgerechte Vollziehung der Gesetze sowie die rasche Modifizierung des Bundesjugendwohlfahrtsge setzes und der Ländergesetze.

Leider wurde das wichtige Vorhaben, einen einheitlichen Kinderschutz per Gesetz zu garantieren, wieder einmal aufgeschoben.

Ich halte es mit Paolo Sergio Pinheiro, einem unabhängigen Experten, der 2001 von der UNO mit einer weltweiten Studie über Gewalt an Kindern betraut wurde, der meinte: „Der beste Umgang bei Gewalt gegen Kinder ist, sie zu stoppen, bevor es dazu kommt.“



Monika Pinterits ist Diplomierte Sozialarbeiterin und Mediatorin. Sie ist seit 1999 als Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien tätig.

KURT WAGNER-PREIS 2012 DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

Die Österreichische Notariatskammer setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die geeignet ist, die Förderung von Recht ohne Streit durch Notarstätigkeit zu bewirken, den

Kurt Wagner-Preis 2012 des österreichischen Notariats

in der Höhe von 7.500,-- Euro aus.

Die Teilnahmebedingungen können bei der Österreichischen Notariatskammer,
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20,
Tel.: 0043/1/ 402 45 09-103,
e-Mail: regine.ott@notar.or.at
angefordert werden.

Einsendeschluss 31.01.2012

Oftmals noch immer schwer traumatisiert

Die Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Bereich der katholischen Kirche und des Landes Wien

Das Bekanntwerden von Missbrauchsfällen im Bereich der katholischen Kirche veranlasste Kardinal Christoph Schönborn, die ehemalige Landeshauptfrau der Steiermark, Waltraud Klasnic, mit der Einrichtung einer Kommission unabhängiger Fachleute zu beauftragen, die am 30. 4. 2010 ihre Arbeit aufnahm. Kurze Zeit darauf ersucht der Landeshauptmann von Wien, Dr. Michael Häupl, den Weissen Ring in Kooperation mit der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft sich der Personen anzunehmen, die in Einrichtungen der Wiener Jugendwohlfahrt Gewalt erfahren haben. Die Kommission unter meinem Vorsitz in meiner Funktion als Präsident des Weissen Rings konstituierte sich am 15. 10. 2010. Seither wurden durch die „Unabhängige Opferschutzkommission“ der katholischen Kirche (UOK) 305 Fälle und durch die Kommission des Weissen Rings für den Bereich der Wiener Jugendwohlfahrt (WK) 182 Fälle behandelt.

Opferkontakte

Die Opfer nehmen in der Regel telefonisch oder schriftlich mit den Büros der Kommissionen Kontakt auf und erhalten einen Termin zu einem Erstgespräch mit einer therapeutisch geschulten Mitarbeiterin, in Ausnahmefällen mit einem Kommissionsmitglied. Die Sachverhaltsaufnahme gestaltet sich manchmal sehr schwierig, weil viele Opfer über das, was ihnen geschehen ist, schwer reden können und oft mals noch immer schwer traumatisiert sind. In der Regel folgt ein Clearinggespräch mit einem Traumatherapeuten oder einer Traumatherapeutin, der oder die ein Gutachten darüber erstellt, inwieweit psychotherapeutische Betreuung erwünscht und notwendig ist und inwieweit sie/er einen Kausalzusammenhang zwischen der bestehenden Traumatisierung

und den damaligen Ereignissen zumindest für wahrscheinlich hält. Weitere Informationen erhalten die Kommissionsmitglieder durch die entsprechenden Akten der Gemeinde Wien (WK) bzw. durch entsprechende Recherchen in den Einrichtungen der Kirche (UOK).

Aufgrund dieser Informationen wird in den Kommissionen die Entscheidung über die zu gewährende Entschädigung bzw. die Zahlung allenfalls notwendiger Therapiestunden gefällt. Die Entscheidungen der Kommissionen sind in beiden Fällen für den Auftraggeber bindend.

Entscheidungskriterien der Kommissionen

Als wesentliche Eckpunkte gilt für beide Kommissionen Folgendes: Da die Kommissionen ein umfangreiches Beweisverfahren nicht abführen können, begnügen sie sich mit einer Plausibilitätsprüfung. Erschütternderweise ist in vielen Fällen die Tatsache, dass bestimmte Personen in bestimmten Einrichtungen für ihre Neigung zu Gewalt und Missbrauchshandlungen bekannt waren, durch die Aussagen von Zeugen, in manchen Fällen sogar das Vorliegen von Geständnissen, evident. Auf die Einrede der (civil- und strafrechtlichen) Verjährung wird ausdrücklich verzichtet.

Wenn aufgrund des Clearinggespräches psychotherapeutische Maßnahmen empfohlen werden, werden solche bis zur Höhe der voraussichtlichen notwendigen Behandlungsdauer genehmigt.

Die Höhe der Entschädigungen orientiert sich an der Judikatur des OGH der letzten Jahre, die ja in ähnlichen Fällen zwischen 5.000,00 und 25.000,00 Euro (nur in Ausnahmefällen höhere Beträge) zugesprochen hat.

Die Opfer brauchen keine Verzichtserklärung abzugeben. Sollten höhere Schadensansprüche im Klagswege durchgesetzt werden, müssen sie aber den Betrag, den sie bereits durch die Entscheidung der Kommission erhalten haben, sich anrechnen lassen. Ist der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben, erfolgt in der Regel eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, es sei denn, das Opfer ist damit nicht einverstanden. Die Akten werden vertraulich behandelt und in den Büros der Kommissionen sicher verwahrt.

Begleitforschung und Ausblick

Es ist beabsichtigt, die Arbeit beider Kommissionen durch Begleitforschungsmaßnahmen zu evaluieren, Vorgespräche sind im Gang. Für den Bereich von Wien hat Bürgermeister Häupl eine eigene Historikerkommission installiert. Im Vordergrund müsste aber bei all diesen Evaluierungsmaßnahmen der Gedanke stehen, inwieweit aus den Erfahrungen der Vergangenheit Folgerungen für eine bessere Prävention gezogen werden können. Fairerweise müsste aber auch dafür gesorgt werden, dass auch Personen, die in Einrichtungen des Bundes (Konvikt, Schulen, Erziehungsanstalten) Opfer geworden sind, die gleichen Ansprüche auf Therapie und Schmerzensgeld erhalten wie die Opfer, für die derzeit bereits Einrichtungen bestehen.



Honorarprofessor
Dr. Udo Jesionek ist
Präsident des
Weissen Rings und
jus-alumni Mitglied.

Buch-Tipp

Dr. Oskar Maleczky

Erziehung und Strafrecht

In diesem Buch stellt der Autor eingehend dar, inwieweit sich Eltern, Lehrer und Erzieher im alltäglichen Umgang mit Kindern strafbar machen können und welche Sorgfalt sie anzuwenden haben. Die 4. Auflage berücksichtigt neben aktueller Judikatur und Schrifttum die Änderungen der Rechtslage durch die Strafrechts-Änderungsgesetze der letzten Jahre und dem Familienrechts-Änderungsgesetz 2009.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

4. Auflage, Wien 2010, 160 Seiten
ISBN 978-3-7007-4661-4
Preis € 29,-

Regelungen für Patchworkfamilien

Trotz des modernen Begriffs gab es die „Patchworkfamilie“ schon immer, zB wenn eine Witwe oder ein Witwer wieder heirateten und die Kinder aus der vorigen Ehe in der neuen aufwuchsen. Durch hohe Scheidungsraten und das Eingehen neuer Partnerschaften hat sie heutzutage aber an Bedeutung gewonnen. Der Gesetzgeber wollte den Alltag in Patchworkfamilien erleichtern.

Unter einer Patchworkfamilie versteht man, dass Ehegatten oder Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt mit Kindern leben, die einer von ihnen in die Partnerschaft mitgebracht hat und die nur dessen leibliche oder adoptierte Kinder sind. Der Ehegatte des leiblichen Elternteils wird als Stiefeltern- teil bezeichnet, mit dem das Kind im ersten Grad gerader Linie verschwägert ist (s §§ 40 f ABGB). Oft haben die Patchworkeltern auch noch gemeinsame Kinder.

Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009, das am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, hat mehrere vorangehende gescheiterte Reformversuche umgesetzt. Dahinter steht das Anliegen, den Alltag in Patchworkfa-

milien zu erleichtern, weil der Stiefeltern- teil häufig einen nicht unbeträchtlichen Anteil an Betreuungs- und Erziehungsaufgaben erfüllt. Das Interesse des Gesetzgebers konzentriert sich auf die Obsorge, während die Festlegung einer Unterhaltpflicht des Stiefeltern- teils in Österreich, anders als in Deutschland, kaum diskutiert wird.

Die Einführung einer gesetzlichen Obsorge- regelung für Patchworkfamilien war freilich nicht unbestritten. Sie wurde im Hinblick auf den getrennt lebenden leiblichen Elternteil als problematisch, aber auch zur Bewältigung des Alltags in Patchworkfamilien als unnötig angesehen. Der leibliche Elternteil kann nämlich dem Stiefeltern- teil gemäß § 137a ABGB

Dabei sein und profitieren!

www.jus-alumni.at

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

- von neuen, bereichernden Kontakten,
- vom lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.
- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkolleginnen und -kollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft
anmelden unter www.jus-alumni.at



ohnedies die faktische Ausübung der Obsorge (nicht diese selbst) übertragen und ihn so auf rechtsgeschäftlichem Weg auch bevollmächtigen, das Kind zu vertreten. Dadurch lassen sich viele Probleme des täglichen Lebens, wie der Besuch beim Arzt mit dem Stiefkind oder die Entschuldigung für den Schulunterricht, bewältigen.



§ 90 Abs 3 ABGB – eine Regelung für Patchworkfamilien?

§ 90 ABGB enthält wechselseitige Pflichten der Ehegatten, ua die allgemeine eheliche Beistandspflicht. An diese Bestimmung wurde durch das FamRÄG 2009 ein 3. Absatz angefügt. Danach hat jeder Ehegatte dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Nach den Materialien soll durch die ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext die (stief-)elterliche Verantwortung besonders betont werden. Diese Begründung ist freilich irreführend, weil es hier um eine Pflicht gegenüber dem Ehepartner geht, dem Kind erwachsen aus dieser Bestimmung hingegen keine Rechte (s aber § 137 Abs 4 ABGB). Den Materialien ist auch zu entnehmen, dass die Beistandspflicht nach § 90 Abs 3 ABGB nur zur Anwendung kommt, wenn dem Ehegatten des Stiefelternteils die Obsorge für das Kind zukommt, nicht jedoch, wenn er nur im Rahmen des Besuchsrechts (§ 148 ABGB) Betreuungsaufgaben wahrnimmt.

§ 90 Abs 3 ABGB kommt unabhängig von einer Hausgemeinschaft zwischen dem Stief-

elternteil und dem leiblichen Kind seines Ehegatten zur Anwendung. Es ist auch nicht Voraussetzung, dass der mit dem Stiefelternteil verheiratete leibliche Elternteil die alleinige Obsorge hat. Sind daher nach einer Scheidung beide Elternteile obsorgeberechtigt (§ 177 Abs 1 ABGB) und haben sie wieder geheiratet, erfasst § 90 Abs 3 ABGB sowohl die Ehefrau

des Vaters als auch den Ehemann der Mutter, unabhängig davon, in welchem Haushalt das Kind lebt. Eine ähnliche Konstellation ist denkbar, wenn getrennt lebenden Eltern eines unehelichen Kindes gemäß § 167 Abs 2 ABGB die gemeinsame Obsorge zusteht und beide Elternteile heiraten. Beide Stiefelternteile haben dann ihrem Ehepartner in der Ausübung der Obsorge für das Kind beizustehen,

sind aber auch zur Vertretung in Obsorgeangelegenheiten berechtigt. In einer „Patchworkfamilie“ lebt das Kind aber regelmäßig nur mit einem Stiefelternteil.

Ebenso wenig wie eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind Voraussetzung ist, verlangt § 90 Abs 3 ABGB, dass eine Hausgemeinschaft zwischen dem leiblichen Elternteil und dessen Ehepartner besteht. Die Beistandspflicht und die gesetzliche Vertretungsbefugnis enden daher nicht schon mit einer Trennung, sondern erst mit der Scheidung. Umgekehrt gilt diese Bestimmung nicht für Patchworkfamilien von Lebensgefährten, weil sie an die Ehe anknüpft.

Gesetzliche Vertretungsbefugnis nur in Ausnahmefällen

Durch das im 2. Satz des § 90 Abs 3 ABGB festgelegte gesetzliche Vertretungsrecht vertreibt der Stiefelternteil seinen Ehegatten in der Ausübung der Obsorge. Es räumt aber zugleich gegenüber dem Kind Erziehungs-kompetenzen ein und schneidet diesem damit den Einwand: „Du hast mir nichts zu sagen!“, ab. Wie die Beistandspflicht besteht die Ver-

tretungsbefugnis nur, wenn dem Ehegatten des Stiefelternteils die Obsorge zukommt. Umfänglich erstreckt sich das Vertretungsrecht auf Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

Beistandspflicht und Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners

Eine Patchworkfamilie kann auch entstehen, wenn der leibliche Elternteil, bei dem das Kind lebt, einen gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten hat und mit diesem eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Mit dem am 1. 1. 2010 in Kraft getretenen Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) wurde nämlich ein Rechtsinstitut geschaffen, das der Ehe weitgehend angeglichen ist. Die Bestimmungen vermeiden jedoch die Erwähnung von Kindern, weshalb eine dem § 90 Abs 3 ABGB vergleichbare Regelung fehlt.

Dennoch ist auch ein gleichgeschlechtlicher Partner seinem eingetragenen Partner zum Beistand in der Ausübung der Obsorge für dessen Kind verpflichtet, was sich aus der im EPG normierten allgemeinen Beistandspflicht (§ 8 Abs 2 EPG) ableiten lässt. Eine gesetzliche Vertretungsbefugnis in Obsorgeangelegenheiten ist für den eingetragenen Partner jedoch nicht vorgesehen. Die Einräumung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht ist aber möglich. Diese bringt sogar mehr Rechtssicherheit.



Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak ist Universitätsprofessorin für Bürgerliches Recht und stellvertretende Vorständin des Instituts für Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Buch-Tipp

Dr. Clemens Nimmerrichter

Handbuch internationales Unterhaltsrecht

Dieses Werk möchte einen Einblick in das internationale Unterhaltsrecht bieten und zu den neuen Rechtsquellen, welche in den letzten Jahren entstanden sind, Problemfelder aufzeigen und Lösungsansätze anbieten. Das Handbuch stellt die aktuell geltende Rechtslage, geordnet nach betroffenem Staat, dar und analysiert weiters die EuUVO, das HUÜ 2007 und das HUP 2007.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2011, 248 Seiten
ISBN 978-3-7007-5018-5
Preis € 58,-

Obsorge – wann kommt die neue Regelung?

Ein Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012 liegt vor. Die Umsetzung scheiterte aber bislang am politischen Konsens. Bis Herbst 2012, wie angekündigt, sollte sich die Politik aber nicht Zeit lassen. Dringende Reformen stehen an.

Die Gesellschaft entwickelt sich stetig weiter. Ein Prozess der Veränderung, dem auch das Kindschaftsrecht unterliegt. Der Gesetzgeber in Österreich hat es aber nicht besonders eilig, obwohl insbesondere die Bestimmungen über die Obsorge zu novellieren sind. Nicht zuletzt die Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte v. 3. 2. 2011 (Sporer gegen Österreich) verlangt ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Ein Kindesvater hatte vergeblich versucht, die Obsorge für sein uneheliches Kind zu erlangen und sah sich in seinem Recht auf Familie beeinträchtigt. Gemäß geltender Rechtslage ist die Mutter mit der Obsorge für das uneheliche Kind alleine betraut (§ 166 ABGB). Der Vater wird nur dann obsorgeberechtigt, wenn die Mutter zustimmt oder das Wohl des Kindes bei der Mutter gefährdet ist. Der EGMR sieht darin eine Ungleichbehandlung gegenüber der Kindesmutter und verheirateten Vätern, da bei unehelichen Kindern keine Prüfungsmöglichkeit besteht, ob ein gemeinsames Sorgerecht im Interesse des Kindes läge oder ob die Interessen des Kindes besser beim Kindesvater aufgehoben wären. Dieser Entscheidung war der Fall „Zaunegger gegen Deutschland“, in dem der EGMR bereits die Unmöglichkeit der Zuerkennung der gemeinsamen Obsorge an die Eltern gegen den Willen der Kindesmutter für gleichheitswidrig verurteilt hatte, vorausgegangen.

Doch nicht nur bei unehelichen Kindern, auch bei der Regelung der Obsorge im Falle der Scheidung ist Reformbedarf gegeben. Eine Fortsetzung der beiderseitigen (gemeinsamen) Obsorge ist bei Auflösung der Ehe nur möglich, wenn sich die Eltern einig sind und dem Gericht eine Vereinbarung über den Hauptaufenthalt des Kindes bei einem Elternteil vorlegen (§ 177 ABGB). Ein Abgehen von der vereinbarten beiderseitigen Obsorge wird wiederum nicht sehr schwer gemacht. Es genügt ein Antrag an das zuständige Gericht, das dann einen Elternteil alleine mit der Obsorge betrauen muss. Der Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012 geht hiervon ab und sieht als zentralen Punkt die Beibehaltung der beiderseitigen Obsorge vor, „sofern aus Sicht des Wohles des Kindes nicht wichtige Gründe dagegen sprechen“.

Schadenersatz greift ins Kindschaftsrecht ein Eng verknüpft mit der „Baustelle“ Obsorge ist das Besuchsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles bzw. jenes Elternteiles, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt. Zu welchen Auswüchsen kindschaftsrechtliche Streitigkeiten führen, zeigt eine schadenersatzrechtliche Entscheidung des OGH vom 12. 4. 2011 (4 Ob 8/11x). Der gemeinsame Sohn lehnte, offensichtlich durch Beeinflussung der Mutter, einen Kontakt zum Vater ab. Der Vater strebte daraufhin ein Verfahren auf Ersatz des erlittenen Schadens (Schmerzgeld und Kosten des Besuchsrechtsverfahrens) an. Der OGH stellte fest, dass eine schuldhafte Verletzung des „Wohlverhaltensgebotes“ nach § 145b ABGB zu Schadenersatzansprüchen führen kann. Nach dem „Wohlverhaltensgebot“ hat der obsorgeberechtigte Elternteil alles zu

unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zum anderen, besuchsberechtigten Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert. Diese Entscheidung des OGH ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Einerseits wird das Kindschaftsrecht Spielplatz für schadenersatzrechtliche Erwägungen und andererseits wird die Verfahrensbestimmung, die keinen Kostenersatz für Besuchsrechtsverfahren vorsieht, ausgehebelt. Beides Vorgänge, die in die falsche Richtung führen und mit dem Wohl des Kindes nicht viel zu tun haben.

Kindesentführungen ins Ausland nehmen zu Immer mehr führen die familienrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Beziehungen, auch zu Kindesentführungen ins Ausland. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen und die Brüssel IIA-VO verfolgen das Ziel, die Verfahren so schnell wie möglich zum Wohle des Kindes abzuhandeln. Auch hier zeigt aber die Praxis, dass Änderungen, insbesondere zur Verkürzung der Verfahrensdauer, auf (internationaler) Ebene erforderlich sind.



Mag. Markus Huber ist Mitarbeiter der Volksanwaltschaft und war davor als Rechtsanwalt tätig. Der Bereich des Familienrechts ist einer seiner Schwerpunkte.

Buch-Tipp

Mag. Markus Huber

Streit um das Kind

Der kompakte Ratgeber informiert praxisorientiert und ausführlich über das österreichische Kindschaftsrecht. Das Buch bietet eine Gesamtdarstellung der Obsorge, des Besuchsrechts, des Informations- und Äußerungsrechts und der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Pflegschaftsverfahrens. Der Leser erfährt neben detailreichen Ausführungen über Inhalt, Umfang und Regelung der Obsorge und des Besuchsrechts auch wichtige Informationen über das Verfahren im Gerichtsalltag.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2010, 114 Seiten
ISBN 978-3-7007-4595-2
Preis € 25,-

Kein Besuchsrecht ohne Kindeswohl

Das österreichische Recht auf persönlichen Verkehr nach § 148 ABGB, kurz Besuchsrecht, steht und fällt mit dem Kindeswohl. Als oberster Grundsatz jeder Besuchsrechtsregelung verlangt es die ungeteilte Aufmerksamkeit aller Beteiligten.

So ist schon die Frage nach der Art des Kontakts in seinem Licht zu sehen und zu regeln. Neben dem unmittelbaren Zusammensein von besuchsberechtigtem Elternteil und Kind kann sich das Besuchsrecht im weiteren Sinn auch auf Kontakte über Briefe, Telefon/Handy, Fax, E-Mail, Ton- und Videoaufzeichnungen usw. erstrecken.

Auch für die Häufigkeit und Dauer des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl maßgeblich. Die österreichische Rechtsprechung hat diesbezüglich gewisse „Leit- oder Richtlinien“ je nach Alter des Kindes entwickelt, die zwar als Orientierungshilfe in ähnlich gelagerten Fällen herangezogen werden können, jedoch keinesfalls die (dem Kindeswohl entsprechende) Entscheidung im Einzelfall ersetzen dürfen.

Spezieller (kindeswohlentsprechender) Regelungen bedürfen auch Übernachtungen, Ferien, Feier- und Festtage, ausgefallene Besuchstage (Ersatzbesuchstage) sowie das Holen und Bringen des Kindes zum Zweck der Besuchsrechtsausübung.

Der Ort der Besuchsrechtsausübung ist grundsätzlich dem Besuchselternteil überlassen, wobei auch hier – aus Gründen des Kindeswohls – Einschränkungen zulässig sind.

Einschränkung und Untersagung des Besuchsrechts

Gründe, die zu einer Einschränkung oder Untersagung des Besuchsrechts führen können, sind

in vielerlei Gestalt denkbar, wobei in § 148 Absatz 2 ABGB ein möglicher Grund für eine Einschränkung oder Untersagung demonstrativ hervorgehoben wird, und zwar der Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot nach § 145b ABGB seitens des Besuchselternteils. Andere mögliche Gründe können sowohl auf Seiten des Kindes, z.B. „Entfremdungsfälle“, Erkrankungen des Kindes, als auch auf Seiten der Eltern vorliegen, beispielsweise (Fehl-)Verhalten und Lebensführung sowie Krankheiten des Besuchselternteils, sexueller Missbrauch, Entführungsgefahr.

Allgemeine Voraussetzung für eine Einschränkung oder Untersagung des Besuchsrechts seitens des Gerichts ist eine mit der Besuchsrechtsausübung verbundene oder zu erwartende konkrete Gefährdung des Kindeswohls, wobei unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall entschieden werden muss.

Sanktionen bei Verletzung des Besuchsrechts

Das Besuchsrecht als ein wechselseitiges Recht (und eine dementsprechende Pflicht) von Kind und Besuchselternteil kann im Falle seiner Verletzung zu unterschiedlichen Sanktionen führen. Verletzt werden kann das Besuchsrecht nicht nur dadurch, dass Besuchselternteil oder Kind den Kontakt grundlos ablehnen; auch (schwerwiegender) Verstöße gegen die Wohlverhaltenspflicht nach § 145b ABGB können Verletzungen des Besuchsrechts bedeuten, wenn etwa der betreuende Elternteil den Kontakt zwischen Kind und Besuchselternteil ungerechtfertigt behindert oder gar vereitelt oder der Besuchselternteil den Kontakt zum Kind dazu ausnützt, dessen Verhältnis zum betreu-



enden Elternteil zu beeinträchtigen.

Als Sanktionen kommen sowohl erbrechtliche, informationsrechtliche, besuchsrechtliche, unterhaltsrechtliche, strafrechtliche, obsorgerechtliche als auch schadenersatzrechtliche in Betracht, die in der österreichischen Rechtsordnung (in unterschiedlicher Ausprägung) vorgesehen sind bzw. abgeleitet werden können.

Besuchsrecht zwischen Kind und Großeltern und Kind und Dritten

Abgesehen vom „klassischen“ Besuchsrecht zwischen Kind und Eltern sieht § 148 ABGB in seinem Absatz 3 auch ein Besuchsrecht zwischen Kind und Großeltern und in Absatz 4 eines zwischen Kind und Dritten vor. Letzteres ist jedoch leider eine nach wie vor eher (im wahrsten Sinne des Wortes) stiefmütterlich behandelte Materie, deren rechtliche Bedeutungszuverlässigkeit (schon aufgrund der zunehmenden praktischen Relevanz) in Zukunft hoffentlich noch steigen wird – das Kindeswohl würde es danken!



Dr. Sibylle Jausovec
studierte an der Karl-Franzens-Universität Graz und an der Universität Helsinki und ist nun bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschäftigt.

Buch-Tipp

Dr. Sibylle Jausovec

Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern

Wenn sich Eltern trennen, ergeben sich viele Fragen bezüglich des damit relevant werdenden Besuchsrechts. Wann, wo, wie findet der Kontakt statt? Kann er eingeschränkt oder untersagt werden? Wird besuchsrechtsverletzendes Verhalten sanktioniert?

Diese Fragen betreffen jedoch nicht nur das „klassische“ Besuchsrecht zwischen Kind und Eltern, sondern auch jenes zwischen Kind und Großeltern oder dritten Personen. Das Buch bietet insbesondere dem Praktiker ein umfassendes besuchsrechtliches Nachschlagewerk.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2009, 378 Seiten
ISBN 978-3-7007-4315-6
Preis € 59,-

Illusion ist die größte Gefahr

Das BMJ arbeitet an neuen Regelungen über Obsorge und Besuch samt diesbezüglichem Verfahrensrecht. Die „automatische gemeinsame Obsorge“ gibt es nur in den Medien, nicht im Gesetz.

Die Illusion der Gemeinsamkeit

„Da muss man ja den ‚Ex‘ bei jeder Kleinigkeit fragen!“ „Wenn ich die gemeinsame Obsorge habe, kann mir die ‚Ex‘ das Besuchsrecht nicht mehr verweigern!“ So klingen vielfach geäußerte Befürchtungen und Hoffnungen zum Legislativprojekt „Gemeinsame Obsorge“ – bisweilen auch von Juristen. Dabei ist die Obsorge, auch in intakter Ehe, keineswegs „gemeinsam“. Die meisten Vertretungshandlungen – etwa Einwilligungen in medizinische Behandlungen und Lehrverträge – kann ein Elternteil wirksam allein setzen. Der die gesamte Obsorge umfassende Grundsatz der Einvernehmlichkeit ist als „Soll“ – nicht als „Muss“ – Bestimmung gefasst und wird selbst im Handyzitalter (wohl in Unkenntnis der juristischen Lehre, die zumindest Kontaktaufnahme fordert) auch in guten Beziehungen nur in sehr wichtigen Angelegenheiten befolgt. Die ständige Einmischung des früheren Partners als unerwünschte Folge „gemeinsamer Obsorge“ bei getrennten Eltern ist daher – nicht nur wegen der schon jetzt bestehenden Mindestrechte des nicht Obsorgeberechtigten – Illusion. Illusion ist aber auch, dass „gemeinsame Obsorge“ dem Besuchsberechtigten bessere rechtliche Handhabe zur Durchsetzung gewährt. „Gemeinsame Obsorge“ ist keine einzige Sekunde Besuchsrecht; dieses müsste – so wie bisher – geregelt werden. Allerdings ist aus zahlreichen Forschungen zur gemeinsamen Sorge bekannt, dass diese, auch wenn sie vom Gesetzgeber und Gericht den Eltern aufgekroyiert wurde, „positiv“, nämlich streitvermeidend wirkt, vielleicht auch, weil das Erlebnis männlichen

Machtverlustes und entsprechende Reaktionen etwas reduziert werden. Diese Klimaverbesse rung kommt letztlich allen Beteiligten zugute.

Die Illusion der Automatik

Natürlich hätte der Gesetzgeber die Macht, mit Inkrafttreten des Gesetzes alle Eltern minderjähriger Kinder mit Obsorge auszustatten, wie er es am 1. 7. 1989 mit sämtlichen unehelichen Müttern gemacht hatte. Selbst angesichts hoher Scheidungs- und Trennungsquoten und der Menge von rund einer Dreiviertelmillion minderjähriger Menschen in Österreich geht die Diskussion in Österreich in eine andere Richtung. Selbst die in die Gespräche eingebundenen Experten aus der Richterschaft wollen lieber den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seinen Entscheidungen Zaunegger und Sporer als Mindestvoraussetzung postulierten Antrag auf gemeinsame Obsorge, als eine eben nicht unbedingt arbeitsparende Automatik. Denn eine solche müsste auch wieder mit gewissen Sicherheiten ausgestattet werden, und Elternteile, bei denen eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist, müssten – und zwar abhängig von dem Bereich, in dem die Gefahr lautet – in diesem Bereich der Obsorge entledigt werden. Der Diskussionsentwurf auf der Website des Bundesministeriums für Justiz schlägt daher vor, dass mangels Einigung der Eltern das Gericht bei künftigen Scheidungen zu entscheiden hat, ob die Obsorge beider Eltern (ja, so heißt das im Gesetz!) „aufrechtbleibt“, sofern nicht wichtige Gründe des Kindes dagegen sprechen. „Aufrecht bleibt“ die Obsorge beider Eltern auch heute schon – wenn die Eltern sich darüber einig sind. Wer diese schönen, die Trennung beschönigenden Worte des Gesetzgebers als Automatik auffasst, wurde immerhin vom Gesetzgeber zum Missverständnis verführt. Freilich wird es wohl auch – für Altfälle – einen Antrag eines Elternteils geben müssen, der bei

bestimmten kindeswohlabhängigen Kriterien in die gemeinsame Obsorge führt.

Auch bei unehelichen Kindern soll – mangels Einigung der Eltern – ein Antrag auf gemeinsame Obsorge vorgesehen werden.

Die Illusion der Gefährlichkeit

Dass Obsorge beider Eltern in Situationen familiärer Gewalt an sich gefährlich ist, ist Illusion. Der Kontakt der Eltern kann gefährlich sein, auch der Kontakt zwischen dem gewalttägigen Elternteil und dem Kind, etwa bei Fragen des Besuchs. Gefährlich ist bekanntermaßen auch das Zusammenleben eines gewaltbereiten (neuen) Partners der Mutter mit dem Kind, auch wenn dieser keine Obsorge hat. Zum Misshandeln des Kindes braucht es die Gelegenheit, nicht die Obsorge. Der Entwurf versucht daher auch, Kindeswohl präziser zu umschreiben und berücksichtigt den Aspekt häuslicher Gewalt.

Keine Illusion ...

... werden hoffentlich die neuen verfahrensrechtlichen Instrumente, wie Anordnung einer verpflichtenden Erziehungsberatung oder eines Erstgesprächs über Mediation und die Durchsetzbarkeit der Besuchspflicht des Kindes nicht betreuenden Elternteils. Derzeit wird die allgemeine Begutachtung des Projektes vorbereitet.



Dr. Michael Störmann ist seit mehr als zwei Jahrzehnten Leiter der Legislativabteilung für Familienrecht im BMJ.

Buch-Tipp

Danhel/Mazal/M. Portele/K. Portele/Hutter

Die Familie im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht

Maßgeschneidert für Familien, Arbeitgeber und Berater ist „Die Familie im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht“ der ideale Leitfaden für alle Fragen. Zahlreiche Praxistipps sowie Beispiele und Formulare bieten eine leicht nachvollziehbare Umsetzung und vereinfachen so die Bewältigung ihrer persönlichen Lebenssituation. Sie finden in diesem Werk die wichtigsten arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Themen wie Elternschutz, Beschäftigungsverbote, Elternkarenz und Elternteilzeit, besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz, Kinderbetreuungskosten, Absetzbeträge und Freibeträges.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2009, 236 Seiten
ISBN 978-3-7007-4298-2
Preis € 29,-

OPPORTUNITY

It will be challenging sometimes –
but it will spice up your life.



JOIN IN.

BINDER GRÖSSWANG

OPPORTUNITIES YOU CAN COUNT ON.

career.bindergrösswang.at

Kindesname

Hinsichtlich des Kindesnamens bestehen derzeit für eheliche und uneheliche Kinder unterschiedliche Regelungen.

Eheliche Kinder

Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, dann erhält das Kind diesen. Führen die Eltern unterschiedliche Namen, so haben sie bei der Eheschließung eine Namensbestimmung für die zukünftigen Kinder vorzunehmen. Als Kindesnamen wählbar ist nur einer der beiden aktuellen Elternnamen. Somit scheidet eine Kombination aus den Namen beider Elternteile aus. Beabsichtigt ein Verlobter, einen früheren Familiennamen für das Kind zu wählen, so muss er zunächst gem § 93a ABGB diesen Namen wieder annehmen. Auch ist zu beachten, dass nur ein einheitlicher Name für alle aus der Ehe entstammenden Kinder bestimmt werden kann. Unterbleibt eine Namensbestimmung der künftigen Ehegatten, so erhalten die Kinder subsidiär den Namen des Vaters. Ändert sich der Name des Elternteils,

dessen Namen zum Familiennamen der Kinder bestimmt wurde, zwischen Eheschließung und Geburt, dann erhalten die Kinder den von diesem Elternteil zum Zeitpunkt ihrer Geburt getragenen Namen. Kommt es aber nach der Geburt des Kindes zu Namensänderungen des Elternteils, so ändert dies in der Regel nichts am Kindesnamen. Den durch neuerliche Eheschließung eines Elternteils geänderten Familiennamen erhalten die Kinder nicht automatisch. Freilich kann eine Namensangleichung an einen Elternteil gem § 2 Abs 1 Z 8 NÄG im Verwaltungsweg erreicht werden.

Führt einer der Verlobten einen Doppelnamen aus einer früheren Ehe, so kann er diesen zwar gem § 93 Abs 3 weiterführen, jedoch nicht diesen Doppelnamen als Kindesnamen bestimmen. In einem solchen Fall kommt es zu einer logisch nicht nachvollziehbaren Rechtslage. Nimmt die Mutter ihren früheren Geburtsnamen nämlich nicht wieder an und bestimmen die Eltern ihren Namen zum Kindesnamen, so

erhält das Kind unter Anwendung des § 93 Abs 2 Satz 3 jenen Namensbestandteil, der damals den Familiennamen mit ihrem früheren Ehegatten gebildet hat. Gleches gilt im Fall einer unverheirateten Mutter, was gleich noch ein Beispiel veranschaulichen soll.

Uneheliche Kinder

Uneheliche Kinder erhalten den Familiennamen der Mutter. Bis zum NÄG 1995 war dies nicht der aktuelle Name, sondern der Geburtsname der Mutter, sodass es mitunter zu verschiedenen Familiennamen zwischen Mutter und Kind kam. Zu beachten ist freilich eine Absurdität des österreichischen Gesetzgebers, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt einen Doppelnamen aus einer geschiedenen Ehe führt. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen: Die geschiedene Monika Berger-Haller, geborene Haller, erwartet ein Kind von ihrem Lebensgefährten Markus Weber. Seit ihrer Heirat mit Benno Berger führt sie einen Doppelnamen. Das Kind erhält daher nicht den Bestandteil des

Wir suchen Gipfelstürmer

Wir suchen **RECHTSANWALTSANWÄRTER/INNEN**, insbesondere in den Bereichen:

- **CORPORATE M&A**
- **BANKING & FINANCE**
- **LITIGATION**

die hohe Ansprüche an sich selbst stellen und den Willen haben, zu gewinnen. Wir lassen Sie auf Ihrem Weg Richtung Gipfel nicht alleine und fördern gezielt Ihre fachliche und persönliche Entwicklung.

**fellner
wratzfeld
partner**



Doppelnamens, der dem Geburtsnamen der Mutter entspricht, und auch nicht den Namen des Vaters, sondern den Namen des geschiedenen Ehemannes, also Berger, weil er gem § 93 Abs 2 letzter Satz ABGB den Familiennamen der (damaligen) Ehegatten gebildet hatte. Abhilfe schafft hier nur eine verwaltungsrechtliche Namensänderung.

Ausblick für eine Reform

Mit einem neuen Namensrecht sollten jedenfalls flexiblere Regelungen geschaffen werden, die sowohl den Interessen der Betroffenen als auch der Lebenswirklichkeit entsprechen. ME müssten die Unterschiede zwischen ehelichen und unehelichen Kindern weitgehend beseitigt werden. Als Familienname des Kindes könnte

dann der Name eines Elternteils oder ein Doppelname bestimmt werden. Der Kindesname sollte nicht schon bei der Eheschließung, sondern erst bei der Geburt des Kindes festgelegt werden. Mangels einer Bestimmung durch die Eltern in angemessener Zeit, sollte – angelehnt an die deutsche Rechtslage – das Bestimmungsrecht durch das Pflegschaftsgericht an einen Elternteil übertragen werden.

Entscheidet man sich nicht für die gesetzliche Möglichkeit eines Doppelnamens, so sollte das eheliche wie uneheliche Kind bei Namensverschiedenheit der Eltern und gegenteiliger Bestimmung durch die Eltern den Namen der Mutter erhalten. Weil nämlich in der Praxis die Mutter meist die Obsorge ausübt, sollte bei Namensverschiedenheit und Uneinigkeit der

Eltern auch eher ihr Name gewählt werden, um den verwaltungsbehördlichen Aufwand für eine nachträgliche Namensänderung zu vermeiden.



Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner ist Stv. Institutsvorstand am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz.

© Foto: studio Berger

Im Namensrecht steht der Doppelname vor der Tür

Das BMJ arbeitet am Namensrecht. Doppelnamen für Kinder und ganze Familien sollen ermöglicht werden.

Es gibt keine Vierfachnamen und keinen Zwang zum Verlust eines Namensbestandteils.

Derzeit werden rund 40 % aller Kinder in Österreich unehelich geboren und es gibt natürlich Ehepaare, die den eigenen Familiennamen beibehalten haben. Somit haben etwa die Hälfte aller Kinder Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen, von denen sich etliche wünschen, dass die Kinder – und bei Heirat die ganze Familie – einen Doppelnamen führen. Dieser Wunsch soll durch ein Legislativprojekt des Bundesministeriums für Justiz befriedigt werden.

Der Name hat (auch) eine Ordnungsfunktion. Überlange Namen belasten nicht nur das Merkvermögen und die Geduld des oder der den Namen Schreibenden, sondern auch die Volkswirtschaft (wie oft wird ein Name geschrieben, gedruckt, gesagt ...). Ein Gesetzgeber, der dem Doppelnamen die Türe öffnet, muss daher das Entstehen von Vierfach- und anderen Multi-namen verhindern. Die im Bundesministerium für Justiz mit Experten ausgearbeitete Lösung ermöglicht Doppelnamen – und zwar „echte“ Doppelnamen ohne den von Deixler-Hübner beschriebenen Effekt – und zwingt niemanden, einen Bestandteil seines Doppelnamens abzulegen. Bei einem namensrechtlichen Ereignis kann ein neuer Einzel- oder Doppelname gebildet werden, geschieht dies nicht, so wird

der Name (Einfach- oder Doppelname) beibehalten. Für Altfälle wird, wie schon bei der Namensrechtsreform 1995, eine „Opting-In-Lösung“ erwogen.



Dr. Michael Stormann ist Leiter der Legislativabteilung für Familienrecht im BMJ.

Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Buch-Tipp

Riedler/Kerschner/Wagner

Studienkonzept Zivilrecht VI – Familienrecht 2., neu bearbeitete Auflage

Diese Lehrbuchreihe realisiert ein neues didaktisches Lehr-, Lern- und Studienkonzept. Gedankenführung – praxisnah in 3 Schritten:

- Gesetzestext als Ausgangspunkt der Gedankenführung
- Judikaturgrundsätze – Angabe der Geschäftszahl zur Recherche im RIS und/oder Datenbanken. Bei Streitfragen Abwägung der Gegenargumente der Lehre
- Praktische Fallbeispiele machen Inhalt, Grenzen und Zweifelsfragen plastisch erkennbar



Wien 2010, 242 Seiten
ISBN 978-3-7007-4772-7
Preis € 24,-

LexisNexis® Online

Einfach und schnell zu aktuellen
Rechts- und Steuerinformationen.



Umfassende Zeitschriften- und Entscheidungsarchive sowie Kommentare.

Das Newsletter-Service informiert Sie tagesaktuell aus 31 Rechtsgebieten!

Jetzt 2 Wochen gratis testen: online.lexisnexis.at

Aktionscode: jusalumni



Tel.: 01/534 52 – 2222, E-Mail: sales@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Neuer Herausgeber des „Schwimann“-Kommentars:
Hofrat des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek

Mit Band 1
startet jetzt
die 4. Auflage!

Der 7-bändige Großkommentar, der von Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann gegründet wurde, hat sich seit vielen Jahren als eines der führenden Standardwerke zum ABGB etabliert, was sich auch in der laufenden Zitierung durch den OGH widerspiegelt.

Nun startet die lang erwartete Neuauflage, wofür der OGH-Richter Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek als Nachfolger von Prof. Schwimann gewonnen werden konnte!

Prof. Kodek ist Hofrat des Obersten Gerichtshofs in Wien und lehrt Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er war viele Jahre Sachverständiger des Europarats für Zivilverfahrensrecht und ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Zivil- und Zivilverfahrensrecht.

Prof. Kodek und das renommierte Autorenteam aus Praxis und Lehre bürgen für die hohe Qualität der Kommentierung.

Als erster Band der 4. Auflage erscheint jetzt **Band 1**, in dem das Familienrecht (§§ 1–284 ABGB, EheG, DVEheG, PatVG, UVG, USchG, TEG) praxisnah kommentiert wird. Seit der letzten Auflage vor 6 Jahren hat sich in Gesetzgebung und Rechtsprechung viel getan, was sich in einer Umfangerweiterung von rund 30% niederschlägt. Die bewährte benutzerfreundliche Gliederung wurde ebenso beibehalten wie die Darstellung der Anmerkungen als Fußnoten.



**Jetzt
20% sparen**
Subskriptionspreis
€ 279,-

Subskriptionspreis € 279,- (bis 20.12.2011)
Ladepreis ab 21.12.2011: € 348,-
Band 1 | 4. Auflage
Wien 2011 | 1.760 Seiten
Neu ab Oktober 2011!



JETZT BESTELLEN!

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at
Oder in Ihrer Buchhandlung!

Jugendstrafrecht

Im Jahr 2010 erfolgten 212.597 Anzeigen gegen bekannte Straftäter, die 303.023 Personen, davon 27.973 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, betrafen.

Abgesehen von jenen Formen der Kriminalität, die sich nur ab einem bestimmten Alter, einer gewissen Ausbildung bzw. in bestimmten Funktionen verwirklichen lassen (zB Wirtschaftskriminalität), begehen auch Jugendliche nahezu alle Tatbestände des Kriminalstrafrechtes, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen. Besondere Häufigkeit weisen Aggressions-, Eigentums- und Suchtmitteldelikte auf.

Strafbares Verhalten von Jugendlichen bedeutet allerdings im Gegensatz zu erwachsenen Straftätern viel seltener Alleintäterschaft. Vielmehr spielen Gruppenzugehörigkeit und Freundschaften eine besondere Rolle. StaatsanwältInnen und RichterInnen, die Jugendstrafsachen bearbeiten, haben daher mit einer Klientel zu tun, die in ihren Werten und in ihrem Verhalten viel unberechenbarer ist als erwachsene Straftäter. Leichtsinn, Mutproben oder der Wunsch zu beeindrucken, können die Triebfeder kriminellen Handelns ebenso sein wie ungebremste Aggressionen oder das Streben nach schnellem Geld.

Gar nicht selten ist hingegen zu beobachten, dass der Wechsel von Freundschaften, eine stabile Partnerbeziehung, eine eigene Wohnung, Weiterbildung oder ein fixer Arbeitsplatz das Leben eines jungen Menschen innerhalb kürzester Zeit völlig verändern und damit sein bis dahin deviantes Verhalten abrupt beenden kann. Selbst eine größere Zahl von Straftaten in unmittelbarer Abfolge kann, muss aber nicht, den Beginn einer „kriminellen Karriere“ darstellen.

Zweck des Strafverfahrens gegen Jugendliche ist daher vorrangig, diese von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, ein Umdenken zu erreichen und erst sekundär, auch bei anderen, Bewusstsein für strafrechtlich verbotenes Tun und damit Abschreckungs- bzw. Erziehungswirkung zu entfalten.

Daraus hat der österreichische Gesetzgeber berechtigterweise immer schon abgeleitet, dass es für Jugendliche weniger Strenge, dafür aber mehr Möglichkeiten von Reaktionen und Sanktionen braucht, um Verhaltensänderungen zu be- und erwirken. Auch die Kooperation von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht und Sozialarbeit hat in diesem Bereich ihren Schwerpunkt. Normverdeutlichung durch die Justiz und Herbeiführen von langfristigen Verhaltensänderungen durch die sozialarbeiterische Intervention und Begleitung gehen dabei Hand in Hand. Der stufenweise Anstieg der Reaktionsmöglichkeiten von folgenlosen Einstellungen über Belehrungen, Diversion bis hin zu Verurteilung und Haft gibt der Justiz Spielraum für die Einzelfallbehandlung und lässt zu, dass nicht mit „Kanonen auf Spatzen geschossen wird“.

Haft als letzte Möglichkeit

Nur wenn es sich um besonders schwere Straftaten handelt oder bereits alle vorgelagerten Reaktionsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, stellen die Verhängung von Untersuchungshaft oder der Ausspruch unbedingter Freiheitsstrafen die Ultima Ratio dar. Diskussionen über aggressionsfördernde Haftbedingungen für Jugendliche haben das in jüngerer Vergangenheit deutlich gezeigt. Gerade der Freiheitsentzug unterliegt daher der justiziel- len und gesellschaftlichen Anforderung, Mög- lichkeiten für Weiterentwicklung und Bildung zur Verfügung zu stellen. Auch wenn damit Mehrkosten und wesentlich höherer Betreu-

ungsbedarf verbunden sind, lohnt dieser Auf- wand letztlich bei einer volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung ebenso wie in jedem Ein- zelfall, in dem weitere Kriminalität verhindert werden kann. Die österreichweite Konzen- tration nahezu aller männlichen jugendlichen Häftlinge in der JA Gerasdorf ist wegen der beschränkten Aufnahmekapazitäten proble- matisch, und es wäre eine weitere speziali- sierte Justizanstalt mit gleichen Aufgaben im Westen des Bundesgebietes sehr wünschens- wert.

Spezialisierte Ausbildung für Jugend- richterInnen und JugendstaatsanwältInnen

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, den JugendstaatsanwältInnen und Jugendrich- terInnen diese Besonderheiten zu vermitteln. Demnächst endet der 2. Lehrgang „Curriculum Jugendstrafrecht“, in dem 20 mit der Materie befassten JuristInnen Themen wie Jugendkul- turen, Randgruppen, Pädagogik, Entwicklungs- psychologie, Psychiatrie sowie die Prinzipien des Jugendstrafvollzuges nähergebracht wurden. Diese Ausbildung bedeutet einen wichti- gen Schritt zu einem besseren Verständnis und sinnvollen Umgang mit den Reaktionsmöglich- keiten des Jugendstrafrechtes.



Dr. Brigitte Loderbauer ist Leiterin der Staats- anwaltschaft Innsbruck und Lektorin im Fach- hochschulstudiengang „Sozialarbeit“. Sie ist Herausgeberin von „Recht für Sozialbe- rufe“ und Leiterin des Kriminalpolitischen Arbeitskreises in Linz.

Buch-Tipp

Dr. Brigitte Loderbauer (Hrsg.)

Kinder- und Jugendrecht

Kinder und Jugendliche spielen in vielen Rechtsbereichen eine wichtige Rolle, sie haben Rechte, aber auch Pflichten. Der Gesetzgeber trägt diesem Umstand durch zahlreiche (Schutz-)Normen Rechnung und hat dies zuletzt auch durch die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung getan.

Kinder- und Jugendrecht umfasst die in diesem Zusammenhang wichtigsten Rechtsge- biete und wendet sich an Eltern, Erziehungsberechtigte, Pädagogen, Jugendbetreuer, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte, Mediziner sowie Personen, die in Betreuungs- oder Beratungseinrichtungen, in Banken oder Versicherungen tätig sind, und an alle Interessierten.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

4., überarbeitete Auflage
Wien 2011, 404 Seiten
ISBN 978-3-7007-4832-8
Preis € 55,-

Veranstaltungshinweise

Termine im Herbst/Winter 2011



jus-alumni
members
only!

Wir informieren unsere Mitglieder laufend per E-Mail über jus-alumni Veranstaltungen. Exklusiv für unsere Mitglieder bieten wir Veranstaltungen wie abendliche Diskussionsrunden, jus-alumni Frühstück bei der Tageszeitung „Der Standard“ mit Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Kunstführungen und vieles mehr.

Die Teilnahme an jus-alumni Veranstaltungen ist für Mitglieder gratis.

Informationen über Veranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie unserer Kooperationspartner finden Sie zusätzlich auf unserer Website. Einen Überblick können Sie sich unter www.jus-alumni.at unter **Aktuelles** verschaffen.

Ihre Einladungen erhalten Sie wie gewohnt jeweils per E-Mail.

Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu können!

Neue Vertragsprofessur

Univ.-Prof Dr. Manfred Nowak erhielt eine Vertragsprofessur für Internationales Recht und Menschenrechte am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Er ist Mitbegründer und einer der Leiter des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Menschenrechte, der Forschungsplattform „Human Rights in European Context“ sowie des Initiativkollegs

„Empowerment through Human Rights“. Zwischen 2004 und 2010 war er UNO-Sonderberichterstatter über Folter und hat davor viele andere internationale Funktionen im Bereich der Menschenrechte ausgeübt, z.B.: Direktor des Niederländischen Menschenrechtsinstituts (SIM) an der Universität Utrecht (1987–1989) und Richter an der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina in Sarajevo (1996–2003).



Foto: FABRICE COFFRINI/AFP/Getty Images



Für unser Büro in Mödling suchen wir einen

RECHTSANWALTANWÄRTER (m/w)

Wir sind mit M&A-Transaktionen, Umgürdungen, Kapitalmarktransaktionen, Steuerplanung, der laufenden Beratung von börsennotierten Großunternehmen sowie mit Vermögensangelegenheiten von Privatklienten (Unternehmensnachfolge, Privatstiftungen, Nachlassplanung) befasst.

Sie erwartet eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem spezialisierten Team sowie eine ausgezeichnete Ausbildung.

Wir erwarten Freude am juristischen Arbeiten und Bereitschaft zur Vertiefung Ihrer Kenntnisse auf unseren Spezialgebieten. Gute Englischkenntnisse sind von Nutzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

bpv | HÜGEL RECHTSANWÄLTE

z. Hd. Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel
Enzersdorfer Straße 4
A-2340 Mödling

Tel. (+43-2236) 893 377-0
hanns.f.huegel@bpv-huegel.com
www.bpv-huegel.com

Schule und Recht

Das Recht in der Schule wird nicht selten der Pädagogik untergeordnet, gewinnt jedoch zunehmend an Bedeutung. Dabei stehen Pädagogik und Recht nicht im Widerspruch zueinander. Das Kennen und Beachten von Rechten in der Schule, selbst von unmündigen Kindern, stellt eine bedeutende Errungenschaft der Erziehung von Kindern zu mündigen und pflichtbewussten Bürgern dar.

Erst im Jahr 1962 begann die Verrechtlichung eines der bedeutendsten und umstrittensten Vollzugsbereiche, nämlich die des Schulwesens. Diesem Start sind 42 Jahre des politischen Verhandelns vorausgegangen, unterbrochen durch die Ära des Nationalsozialismus. Die für Schülerinnen und Schüler wohl wichtigste und nachhaltigste Verrechtlichung war die des eigentlichen Schulbetriebes (innere Organisation) durch das Schulunterrichtsgesetz. Diese erfolgte im Jahre 1974, für Berufstätige im Jahre 1997 und für die heutigen Hochschulen (damals: Akademien) gar erst im Jahre 1999. Mit wenigen Ausnahmen (darunter die Erwachsenenbildung) sind mittlerweile alle Detailbereiche des „Schulwesens“ verrechtlicht. Heute dienen rechtsetzende Maßnahmen im Schulwesen nicht der Erschließung von bislang ungeregelten Bereichen, sondern der steten Verbesserung und Fortentwicklung der österreichischen Schule.

Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern

Wer das Schulrecht nach den Worten „Recht“ und „Pflicht“ durchsucht, der wird einen deutlichen Überhang der Rechte von Schülerinnen und Schülern feststellen. Die Pflichten beschränken sich im Wesentlichen auf die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Schule, die Förderung der Unterrichtsarbeit, den regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Schule, die Teilnahme an Schulveranstaltungen und – so obskur es klingen mag – auf die

Beseitigung von vorsätzlich herbeigeführten Beschädigungen und Beschmutzungen. Dieser schmale Pflichtenkatalog soll aber nicht über die Realität hinwegtäuschen. Es ist Bildungssystemen eigen, dass nicht Pflichten im Vordergrund stehen, sondern Konsequenzen aus dem Tun oder dem Nichttun normiert werden. Dadurch entsteht ein gewisser Zwang, der aber keine Pflicht ist. So ist es etwa keine Pflicht, für die Prüfung zu lernen, die angestrebte positive Beurteilung lässt dies aber zweckmäßig erscheinen. Genau hier ist der Punkt, wo sich unterschiedliche Philosophien und Ideologien über das Lernen zeigen, wo „Stätten des freien Lernens“ mit „Orten des Leistungsdrucks“ konkurrieren.

Im Grunde verhält es sich ebenso mit den Rechten von Schülerinnen und Schülern, die nur deshalb vom Gesetzgeber öfter angesprochen werden, weil an bestimmte Leistungen Rechte, aber auch Schranken anknüpfen, die per Gesetz einzuräumen bzw. festzulegen sind (z.B. das Recht/die Nichtberechtigung zum Aufsteigen, auf Zulassung zur Reifeprüfung etc.). Selbst Umstände, die von jedermann durchaus dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend als „Pflicht“ im herkömmlichen Sinn verstanden werden, sind im Schulrecht als „Rechte“ ausformuliert: So insbesondere das „Recht“ zum Wiederholen der Schulstufe.

Rechtskonformität im Vollzug

Weitere Rechte von Schülerinnen und Schülern schreibt das Rechtsstaatsprinzip: Das Recht nämlich, dass im Hoheitsvollzug rechtskonform vollzogen wird und nicht Willkür herrscht, sowie insbesondere das Recht auf Schutz vor missbräuchlichem Vollzug (Rechtsschutz). Es sind gerade die genuinen Bereiche des Schulwesens, nämlich die des Unterrichts und des Beurteilens, bei denen pädagogisch geleitetes Handeln nur allzu leicht mit der Rechtsordnung in Widerspruch geraten kann. Schülerinnen und Schüler haben aus dem Rechtsstaatsgedanken heraus ein Anrecht auf lehrplankonformen Unterricht und auf

rechtskonforme, objektive Beurteilung. Eltern haben das Recht auf professionelle Beaufsichtigung ihrer Kinder während der Zeit des Schulbesuches. Während im letzteren Fall Haftungsfolgen eintreten können, beschränkt sich die Rechtsfolge einer unrichtigen Beurteilung allenfalls auf ein Stattgeben der Berufung im Rechtsmittelverfahren. Und auch das nur dann, wenn die Beurteilung mit „Nicht genügend“ erfolgt ist. Der Rechtsschutz hat dort sein Ende, wo eine positive Beurteilung als Unrecht empfunden wird. Wenngleich das Instrumentarium der sog. „Wunschprüfung“ zum Ausbessern der in Aussicht gestellten Beurteilung Klarheit und Einsicht in die zu treffende Beurteilung herstellen soll, handelt es sich bei dieser Prüfung nicht um ein Rechtsschutzinstrument.

Pädagogik contra Recht?

Und so ergibt sich gerade in einem Bereich wie dem des Schulwesens, wo persönliche Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern einerseits und „Vollzugspersonal“ andererseits entstehen, wo nicht nur gelehrt, sondern auch erzogen wird, die besondere Herausforderung und Notwendigkeit eines absolut rechtskonformen Vollzugs neben dem unerlässlichen, sinnvollen pädagogischen Wirken durch die Lehrkräfte. Beides ist vereinbar und leistbar, so die Überzeugung des Verfassers dieser Zeilen.



MR Dr. Gerhard Münster leitet die Abteilung „Legistik-Bildung“ im BMUKK und lehrt Schulrecht an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems. Er ist Bearbeiter des Kodex-Schulgesetze (Hrsg. Dr. Doralt, LexisNexis) und (Mit)Autor zahlreicher Rechtspublikationen zu Schule und Hochschule.

Buch-Tipp

KODEX Schulgesetze

Der Kodex Schulgesetze in der 11. Auflage mit dem Stand 1. 9. 2010 berücksichtigt insbesondere die neuen Schulgesetze 2009 und 2010, Schulunterrichtsgesetz, teilzentrale standardisierte Reifeprüfung an AHS und BHS, Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, modulare Unterrichtsorganisation an Schulen für Berufstätige. Weiters die aktuellen Novellen zum SchOG, BRPG, BAG, SchBeihG, Bild.Dok.G, BIFIE-Gesetz 2008 ua.

Neuausgabe in Vorbereitung - erscheint voraussichtlich Anfang 2012



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2010, 880 Seiten
ISBN 978-3-7007-4727-7
Preis € 54,-

UNIPORT – DAS KARRIERESERVICE DER UNIVERSITÄT WIEN STELLT SICH VOR

Seit Herbst 2002 bietet die Universität Wien ihren Studierenden und AbsolventInnen mit UNIPORT hochqualitatives und persönliches Karriereservice zentral aus einer Hand an. UNIPORT begleitet Studierende und AbsolventInnen mit aktuellen Karriere-Infos, persönlicher Beratung und der Vermittlung von Jobs und Praktika.



Wo liegen meine Stärken? Welche Entwicklungspotenziale habe ich? Welche Berufsfelder stehen mir offen? Welche Kompetenzen sind in welchem Beruf erforderlich? Wie gestalte ich eine Bewerbung? Wie kann ich mich am besten auf ein Bewerbungsgespräch vorbereiten? Welches Einstiegsgehalt kann ich erwarten? Mit der Beantwortung dieser und vieler anderer Fragen unterstützt UNIPORT seit Jahren Studierende und AbsolventInnen bei ihrem erfolgreichen Berufseinstieg. Für eine ausführliche Einzelberatung können Sie als Studierende/r oder Absolvent/in der Universität Wien einen individuellen Termin mit einer/m Berater/in unter beratung@uniport.at vereinbaren.

Eine Herausforderung im Bewerbungsprozess besteht sicherlich auch darin, spannende Unternehmen zu identifizieren, die zugleich auch passende offene Stellen anzubieten haben. Durch die langjährige Zusammenarbeit von UNIPORT mit Unternehmen und Organisationen aus den unterschiedlichsten Branchen, bestehen verlässliche Partnerschaften, die Ihren Berufseinstieg unterstützen können. Um interessante Jobangebote zu erhalten, füllen Sie unter folgendem Link Ihre Bewerbungsmappe aus: www.uniport.at/bewerbungsmappe oder richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen persönlich an: Mag. Martin Müller, Senior Recruiting Manager, E-Mail: martin.mueller@uniport.at.

Als Schnittstelle zwischen Universität und Arbeitsmarkt organisieren wir mit unseren Partnern regelmäßig Netzwerkveranstaltungen, die von Ihnen zur Berufsorientierung bzw. zum konkreten Berufseinstieg genutzt werden können:

- **TALENTS COMMUNITY** – Studierende beraten Unternehmen beim Aufbau einer Social Media Strategie. Bewegen Sie große Unternehmen mit kreativen Impulsen und werden Sie Teil eines interdisziplinären Netzwerkes. Jetzt informieren und bewerben unter: www.uniport.at/tc
- **UNITED NATIONS INFODAY** – Sie können sich vorstellen, bei den Vereinten Nationen zu arbeiten und im internationalen Kontext Ihre Kompetenzen unter Beweis zu stellen? Dann lernen Sie Ihre Möglichkeiten am 24.10.2011 kennen – Infos und Anmeldung unter: www.uniport.at/un
- **RECHTSGEBIETE IN DER PRAXIS** – Sie möchten Rechtsgebiete nicht nur in der Theorie, sondern in der praktischen Anwendung kennenlernen und dabei mit potenziellen Arbeitgebern Kontakt aufnehmen. Dann sind Sie bei dieser Veranstaltungsreihe richtig – Infos und Anmeldung unter: www.uniport.at/rechtsgebiete

UNIPORT, Berggasse 11/6, 1090 Wien, Nähe Schottentor
Öffnungszeiten: Mo–Do jeweils 10–17 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Telefon: 01/4277-10070
E-Mail: office@uniport.at
www.uniport.at

UNIPORT



Behalten Sie Ihre
Verträge sicher im Griff.

jurXpert Vertragsmanagement

In wenigen Schritten unterschriftsreif.

- ✓ Automatische Vertragsbefüllung - hunderte Mustertexte aus unterschiedlichen Rechtsgebieten
- ✓ Einfache Einbindung von Altverträgen durch ein leistungsfähiges Textbausteinsystem
- ✓ Inhaltliche Vertragsüberwachung und Fristenverwaltung
- ✓ Verwaltung der gesamten Korrespondenz im elektronischen Akt und dem DMS

Fordern Sie jetzt Ihr Angebot an:
jurXpert.lexisnexis.at